

EINHEITSPREISVERTRAG

über die Ausführung des Bauvorhabens Rückbau des Horizontobservatoriums
Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

zwischen dem Regionalverband Ruhr
 vertreten durch den Regionaldirektor
 Garrelt Duin
 Kronprinzenstraße 4 - 6
 45128 Essen

- Auftraggeber (AG) -

und der Firma XXXXXXXXXX

- Auftragnehmer (AN) -

wird bezüglich des oben genannten Bauvorhabens folgender Einheitspreisvertrag
geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG beauftragt den AN mit diesem Vertrag mit der Durchführung der Leistungen der Gewerke der Tiefbau- und Pflasterarbeiten im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten des Horizontobservatoriums auf dem nördlichen Gipfelplateau der Berghalde „Hoheward“ in Herne. Der nähere Leistungsumfang ergibt sich aus diesem Vertrag und den in § 2 des Vertrages benannten Vertragsbestandteilen.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1. Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages
2. Allgemeine Bestimmungen und Vorbemerkungen für die Leistungsverzeichnisse mit Anlagen (Anlage 1)
3. Leistungsverzeichnis Tiefbau- und Pflasterarbeiten (Anlage 2)
4. Angebot des AN vom XX.XX.XXXX (Anlage 3)

Kommentiert [RN1]: Dem Zuschlagsschreiben wird das finale Exemplar dieses Vertrages beigelegt, in dem sämtliche Platzhalter mit den dann verfügbaren Daten aus dem Angebot des AN ausgefüllt sein werden. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht verbunden sein.

Kommentiert [RN2]: Dem Zuschlagsschreiben wird das finale Exemplar dieses Vertrages beigelegt, in dem sämtliche Platzhalter mit den dann verfügbaren Daten aus dem Angebot des AN ausgefüllt sein werden. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht verbunden sein.

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

5. Weitere Bestandteile des Vertrages:

- a) Die VOB, Teil B und C, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- b) Das Werkvertragsrecht des BGB (§§ 631 ff.) mit Ausnahme des § 650 e BGB.
- c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Herstellerrichtlinien und –vorschriften sowie alle technischen Vorschriften und Normen in der bei Erteilung der Baugenehmigung jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, insbesondere die Regelwerke, Richtlinien und Merkblätter der nachstehend genannten Institutionen in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung:
 - BDE: Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.,
 - Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
 - DA: Deutscher Abbruchverband e. V.,
 - DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
 - DIN: Deutsches Institut für Normung e. V.,
 - VDI: Verein Deutscher Ingenieure e. V.,
 - VdS Schadenverhütung GmbH,
 - Verband für Abbruch und Entsorgung e. V- Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
 - DAfStb: Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.,
 - DBV: Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e. V.
- d) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz.
- e) das anwendbare öffentliche Recht.

2.2. Der Vertrag in der unterschriebenen Form geht allen Anlagen vor. Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten.

Soweit sich Darstellungen und/oder Darlegungen im Text und in Plänen / Bildern unterscheiden sollten, geht die textliche Darstellung vor.

2.3 Der AN konnte den Ort des Bauvorhabens besichtigen. Der AN hat sich über die örtlichen Gegebenheiten genauestens informiert, hinsichtlich der auf dem Haldenkörper

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

geplanten Veranstaltungen kann das durch den RVR betriebene Besucherzentrum (Werner-Heisenberg-Straße 14 – 45699 Herten) kontaktiert werden. Der AN hatte die Möglichkeit, eigene Untersuchungen durchzuführen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Die von dem AN zu erbringenden Leistungen der Tiefbau- und Pflasterarbeiten, Los 02, umfassen die Freilegung der Hilfsfundamente zur Demontage der Bogenkonstruktion sowie das Herstellen zusätzlicher, für den Rückbau erforderlicher Hilfsfundamente. Zusätzlich ist zu Beginn der Arbeiten ein ca. 200 m langer Baustraßenabschnitt vom Ende der vorhandenen asphaltierten Zuwegung bis zum Baustellenbereich zu erstellen.

Die Details zu den von dem AN zu erbringenden Leistungen folgen aus den allgemeinen Bedingungen und Vorbemerkungen für die Leistungsverzeichnisse (Anlage 1) sowie dem Leistungsverzeichnis für die Tiefbau- und Pflasterarbeiten (Los 02) (Anlage 2).

Auch nicht in dem Vertrag und den Anlagen des Vertrages aufgeführte Nebenleistungen und bei Vertragsschluss erkennbar zur Ausführung der beschriebenen Leistungen erforderliche Besondere Leistungen gem. der einschlägigen ATV (VOB/C) gehören zum Leistungsumfang des AN.

Weiterhin hat der AN alle für seine Leistungen notwendigen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht Sache des AG sind. Die dadurch anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der weiteren Leistungen einzukalkulieren.

- 3.2. Die vom AN übernommenen Verpflichtungen umfassen insbesondere auch die folgenden Leistungen, die in den Einheitspreisen enthalten und von dem AN ausreichend kalkuliert worden sind:

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

- 32.1. Die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle einschließlich Reinigungs-, Bäumungs- und Streupflichten (Winterdienst) für die Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege sowie aller Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auch nach den Unfallverhütungsvorschriften und den Vorschriften für Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zur Vertragsleistung des AN gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Winterschäden.

- 3.2.2. Einrichten, Vorhalten und Entfernen der Baustelleneinrichtung nebst dazugehöriger Ver- und Entsorgungsanschlüsse. Der AN hat sämtliche Ver- und Entsorgungskosten zu tragen.

- 3.3. Das Horizontobservatorium ist auf einer Bergehalde errichtet. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an den Umgang mit Bodenaushub und der Entsorgung von Bodenmaterial. Die Maßnahme wird durch einen Baugrundgutachter begleitet, der bereits stichpunktartig Bodenproben entnommen und analysiert hat. Die Bodenproben wurden an den Stellen der geplanten neuen Stützenfundamente entnommen. Die vor Ort vorgefundenen Homogenbereiche umfassen A1 „Nichtbindige Auffüllungen“ und A2 „Bergematerial“ mit den für Haldenmaterial typischen Analysewerten. Die durch die von Baugrundgutachter untersuchten Proben repräsentierten Bodenmaterialien sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als „nicht gefährlich“ einzustufen und unter der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 zu entsorgen.

Aufgrund der Abhängigkeit der Untergrundbeschaffenheit von der damaligen Haldenschüttung sind lokale Abweichungen möglich. Daher können sich je nach Abbruchkonzept und Baustellenfortschritt weitere Untersuchungserfordernisse ergeben.

Sollte sich bei den Abbruch- oder Tiefbauarbeiten ergeben, dass Bodenaushub entsorgt werden muss, hat dies nach den gültigen Vorschriften zu erfolgen und ist

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

eng mit dem Baugrundgutachter des AG abzustimmen. Die Entsorgung von Bodenmaterial, die nicht in den Positionen des LVs enthalten ist, wird gesondert auf Nachweis vergütet.

3.4.1. Der AN stellt den für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter nach der Landesbauordnung. Ebenso stellt der AN die notwendige Fachbauleitung. Die zuständigen Bauleiter und Fachbauleiter müssen auf der Baustelle anwesend und für den AG erreichbar sein. Die Namen der zuständigen Fachbauleiter sind von dem AN dem AG vor Baubeginn in Textform zu benennen. Ein Wechsel ist dem AG von dem AN möglichst vorab anzuzeigen.

3.4.2. Der AN übernimmt für den AG die aus der Baustellenverordnung in der bei Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung sich ergebenden Verpflichtungen nach § 4 i.V.m. § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Baustellenverordnung (SiGeKo).

Der AN trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung.

3.5. Der AN hat einen Bauzeitenplan zu erstellen, laufend fortzuschreiben und zu konkretisieren und dem AG, zumindest jeweils monatlich, in aktualisierter Fassung zu übergeben.

3.6. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritten infolge der Durchführung der Baumaßnahme entstehen, wie beispielsweise Ansprüche aus § 823 BGB, § 906 BGB und aus § 1004 BGB, es sei denn, dass diese Ansprüche durch ein schuldhaftes Handeln des AG kausal verursacht worden sind. Der AN ist verpflichtet, bei Abschluss und während der Durchführung dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Dritt- und Objektschäden zu führen.

3.7. Der AN ist verpflichtet, vom AG abgerufene Leistungen, die in Bedarfspositionen/Eventualpositionen oder Wahlpositionen/Alternativpositionen beschrieben sind, aus-

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

zuführen. Der AG ist berechtigt, die Ausführungen der Bedarfs- oder Eventualpositionen oder die Wahl-/ Alternativpositionen auch noch nach Vertragsabschluss bis zur Erbringung der Leistung abzurufen.

§ 4 Vergütung und Zahlungen

Für die vertraglich geschuldete Leistung erhält der AN eine Vergütung auf Basis der in dem Leistungsverzeichnissen (Anlage 2) vermerkten Einheitspreise. Die vorläufige Auftragssumme beläuft sich auf

.....€ zzgl. USt.

Bei den Einheitspreisen handelt es sich vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen in diesem Vertrag jeweils um einen Festpreis, der insbesondere durch Änderungen der Lohn- und Materialkosten unberührt bleibt. Durch die Einheitspreise sind die jeweils von dem AN nach Maßgabe dieses Vertrages und der Technischen Baubeschreibung übernommenen Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen und Besonderen Leistungen nach der VOB/C der einzelnen Leistungen abgegolten.

§ 5 Ausführungsfristen

Die Tiefbau- und Pflasterarbeiten zur Freilegung der Hilfsfundamente zur Demontage der Bogenkonstruktion sowie das Herstellen zusätzlich, für den Rückbau erforderlicher Hilfsfundamente sind ab dem 01.01.2027 zu beginnen.

Fertigstellung: Der Fertigstellungstermin wird unmittelbar nach Auftragserteilung einvernehmlich zwischen AG und AN Tiefbau- und Pflasterarbeiten festgelegt.

§ 6 Vertragsstrafe

6.1. Hat der AN die Überschreitung eines Fertigstellungstermins gem. § 5 zu vertreten, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der anerkannten Nettoauftragssumme, max. 5 % der

Kommentiert [RN3]: Dem Zuschlagsschreiben wird das finale Exemplar dieses Vertrages beigelegt, in dem sämtliche Platzhalter mit den dann verfügbaren Daten aus dem Angebot des AN ausgefüllt sein werden. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht verbunden sein.

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

Nettoauftragssumme zu zahlen. Soweit die tatsächliche Nettoschlusszahlungssumme niedriger als die Nettoauftragssumme ausfallen sollte, ist die Vertragsstrafe auf 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt. Soweit durch mehrere Überschreitungen eines Fertigstellungstermins gem. § 5 mehrere Vertragsstrafen anfallen ist die Gesamtvertragsstrafe auf 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

- 6.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 7 Vertragserfüllungs-, Gewährleistungssicherheiten

7.1. Vertragserfüllungssicherheit

- 7.1.1 Der AN stellt zugunsten des AG innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10% des Vertragsgesamtpreises (netto ohne Umsatzsteuer). Die Sicherheit muss den Anforderungen der VOB/B entsprechen. Diese Sicherheit haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zur Vertragserfüllung einschließlich der hiermit verbundenen Ansprüche des AG auf Zahlung von Schadensersatz, Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und aus Vertragsstrafe.

Wenn der AN durch Bürgschaft Sicherheit leistet, stellt er dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer unbefristeten Höchstbetragsbürgschaft eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers gem. § 17 Abs. 2, 4 VOB/B.

- 7.1.2. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorausklage zu verzichten. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Baumaßnahme durchzuführen sind. Im Fall eines im Ausland ansässigen Bürgen ist zudem der AN als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

7.1.3. Es gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

7.1.4. Soweit der AN seine Verpflichtung zur Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit nicht erfüllt, kann der AN nach § 17 Abs. 7 VOB/B vorgehen.

7.2. Gewährleistungssicherheit

7.2.1. Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des AG vereinbaren die Parteien eine Sicherheit von 5% der Schlussrechnungssumme (netto ohne Umsatzsteuer) für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist von 5 Jahren. Der AG ist berechtigt, diese Sicherheit von der Schlussrechnungssumme einzubehalten.

7.2.2. Dieser Sicherheitseinbehalt kann von dem AN durch eine Sicherheitsleistung, die den Anforderungen der VOB/B entsprechen muss, abgelöst werden. Diese Sicherheit haftet für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die kausal auf eine mangelhafte Werkleistung des AN zurückzuführen sind. Wenn der AN durch Bürgschaft Sicherheit leistet, stellt er zugunsten des AG eine Gewährleistungsbürgschaft in Form einer unbefristeten Höchstbetragsbürgschaft eines Kreditinstituts oder eines anerkannten Kreditversicherers, die mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlischt. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorklage zu verzichten. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Baumaßnahme durchzuführen sind. Im Fall eines im Ausland ansässigen Bürgen ist zudem der AN als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Die Bürgschaft wird jedoch erst wirksam, wenn der AG die vollständige Schlusszahlung auf das unstreitige Guthaben geleistet hat.

Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B ist die nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der für die Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist zurückzugeben.

7.3. Der AG gibt die gewährte Vertragserfüllungssicherheit gem. Ziffer 9.1 spätestens

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

nach Abnahme und mit Stellung der Gewährleistungssicherheit gem. Ziffer 9.2 zurück. Sofern und soweit zu diesem Zeitpunkt noch durch die Vertragssicherheit gesicherte Ansprüche offen sind, die nicht von der Gewährleistungssicherheit gem. Ziffer 9.2. erfasst sind, kann der AG von seinem gesetzlichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, indem er von der auf die Schlussrechnung zu erbringenden Zahlung die Summe des doppelten Betrages der zu erwartenden Kosten für die Beseitigung der gesicherten Ansprüche aus der Vertragssicherheit zurückbehält.

7.4. § 650e BGB ist ausgeschlossen.

§ 8 Ausführung

- 8.1. Anschlüsse für Bauwasser, Baustrom sowie Abwasser für z.B. Toilettenwagen, sind auf eigene Kosten vom AN zu beantragen und zu installieren, ebenso hat der AN sämtliche zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen.
- 8.2. Für Unterkunft und Werkräume hat der AN selbst auf eigene Kosten zu sorgen.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und davon dem AG eine Durchschrift zu übergeben.
- 8.4. Wenn Ausführungsfristen aufgrund von Behinderungen im Sinne von § 6 Abs. 2 VOB/B zu verlängern sind, kann der AG stattdessen vom AN verlangen, dass dieser zusätzliche Maßnahmen ergreift, um den ursprünglich vereinbarten Ausführungstermin einzuhalten, außer wenn die Beschleunigungsmaßnahme auch unter Berücksichtigung des Anspruchs auf zusätzliche Vergütung für den AN unzumutbar ist. In diesem Fall können die Beschleunigungsmaßnahmen dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Beschleunigungsmaßnahmen sind nach § 650 c BGB zu vergüten. Der AN hat vor Anordnung und Durchführung einer Beschleunigungsmaßnahme ein verbindliches Angebot über die Mehrkosten zu unterbreiten.

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

§ 9 Geänderte und Zusätzliche Leistungen

AG und AN gehen davon aus, dass es zur vertragsgemäßen Ausführung keiner geänderten Leistungen und/oder zusätzlicher Leistungen bedarf. Sollten dennoch Maßnahmen i. S. v. § 2 Nr. 4, 5 oder 6 VOB/B erforderlich werden, gelten die Regelungen der VOB/B.

Dem AG steht das Recht zu, Änderungen der Baumstände, der Bauzeit bzw. Ausführungsfristen anzuordnen, es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des AN dar und ist ihm nicht zumutbar. Die Vergütung für die geänderte/zusätzliche Leistung ist gemäß § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB zu ermitteln.

§ 10 Abnahme

10.1. Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Gesamtleistungen des AN im Sinne von § 12 Abs. 4 VOB/B.

Die Abnahme wird weder durch eine Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung seiner Leistungen ersetzt. Die Möglichkeit einer fiktiven Abnahme ist ausgeschlossen. Es findet nur eine einheitliche Abnahme der gesamten Leistung des AG statt. Teilabnahmen finden nicht statt.

10.2. Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes schriftliches Protokoll zu fertigen.

§ 11 Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Gewährleistungsfrist in Abänderung von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B generell 5 Jahre.

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

§ 12 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Baubeginn nachzuweisen. Die Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden betragen jeweils € 3.000.000,00 (2-fach maximiert pro Kalenderjahr) und 250.000,00 € für Vermögensschäden im Rahmen der Sachschadendeckung (3-fach maximiert pro Kalenderjahr).

§ 13 Kündigung

- 13.1. Unbeschadet der Regelungen der §§ 8, 9 VOB/B besteht darüber hinaus das Recht zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Vertragsparteien im Zuge der Vertragsdurchführung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Vertragszweck gefährdet und der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- 13.2. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 13.3. Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, wie z.B. unter Ziff.15.1., so steht diesem eine Vergütung ausschließlich für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen des AG bleiben unberührt.
- 13.4. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, die Kündigung aus wichtigem Grund zu Lasten des AN auf vertragliche Teilleistungen zu beschränken, auch wenn es sich nicht um abgeschlossene Leistungen im Sinne der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 VOB/B handelt.

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

§ 14 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht

Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will.

Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme der angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig - Zug um Zug - Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

Sämtliche zuvor genannte Bestimmungen gelten auch dann, wenn der AN den Vertrag wegen Verzuges des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet. Der AG kann in diesem Falle die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Kündigung dem AG zugegangen ist. Der AN kann die entsprechende Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungs- bzw. Schadensersatzanspruch leistet.

§ 15 Bauabzugsteuer, illegale Beschäftigung,

15.1. Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Ablichtung vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß § 48 EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

15.2. Der AN trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Baumaßnahme keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Der AN hat

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch diejenigen der Subunternehmer, über sämtliche behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind. Der AN hat dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihr eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihr nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

15.3. Der AN steht dafür ein, dass alle Nachunternehmerleistungen nur an erfahrene und leistungsstarke Nachunternehmer vergeben werden. Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu verlangen. Die Auswahl der Nachunternehmer ist vor Beauftragung der Nachunternehmer mit dem AG abzustimmen. Der AG ist berechtigt, einzelne Nachunternehmer aus berechtigtem Grund abzulehnen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen Vertragserfüllung und Leistungserbringung.

§ 16 Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes

Der AN überträgt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, Planungen und Unterlagen sowie sonstige vom AN erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen. Diese Übertragung ist durch die vollständige Erfüllung aller Zahlungsansprüche des AN gegenüber dem AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und etwaigen Nachtrags-, Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen aufschiebend bedingt. Das übertragene Recht umfasst die Befugnis des AG, sämtliche Planungen und Unterlagen sowie das Bauwerk zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. Der AG ist berechtigt dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

Einheitspreisvertrag

Rückbau des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Tiefbau- und Pflasterarbeiten

Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Er steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN oder eines Dritten. Der AG ist befugt, alle etwa unter Leistungsschutz stehenden Pläne und Unterlagen des AG oder eines Dritten zu verwerten, anderen mitzuteilen, selbst oder durch andere zu nutzen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN oder des von ihm beauftragten Dritten wird durch die Übertragung nicht berührt.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

§ 17 Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Essen vereinbart.
- 17.2. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. § 139 BGB ist abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung ist diejenige zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 17.3. Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen der Schriftform; auch eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.